ber Erblafferin geschehen können. Zur Zeit ihres Todes sei aber eine Hinterlegung nicht mehr notwendig gewesen, indem Art. 24 leg. cit. für eine Genfer Burgerin solches überflussig gemacht habe. Soweit es sich hiebei um Interpretation von Basler Recht und speziell um die Frage handelt, ob das Teftament mangels Hinterlegung nicht als befinitive lette Willenserklärung angesehen werden könne, hat das Bundesgericht nicht weiter nachzuprüfen. vielmehr ist dies ausschlieflich Sache des kantonalen Richters. Im übrigen aber hat das Appellationsgericht in Übereinstimmung mit dem Civilgericht als erste Instanz anerkannt, daß für die Frage ber Gültigkeit bes Testamentes das Heimatrecht der Erb= lasserin in Anwendung zu kommen habe, daß nun damit Art. 24 cit. verletzt worden sei, entbehrt jeder näheren Begründung. Dem genannten Artikel, der eine öffentlich rechtliche Vorschrift enthält. liegt der klare Wille des Gesetzgebers zu Grunde, alle Konflikte die zwischen Heimatrecht und Wohnsitzrecht entstehen könnten, zu beseitigen; es hat daber jene Bestimmung ihre Amwendung zu finden sowohl auf Testamente, die vor Erlaß des Bundesaesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse errichtet wurden, als auf die seither errichteten Testamente (Amtliche Sammlung XXI, S. 118 in Sachen Marting). Zudem könnte hier überhaupt nicht von einer unzulässigen Rückwirkung des genannten Bundesgesetzes gesprochen werden, indem dem im März 1890 errichteten Walder= schen Testamente keine andere rechtliche Wirkung beigemeisen wurde, als jene, die fragliches Testament zur Zeit seiner Errichtung nach Heimatrecht schon gehabt hätte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

132. Urteil vom 28. November 1895 in Sachen Bubler und Konforten.

A Fräulein Marie Brunner war Bürgerin des Kantons Zug; sie wohnte in Luzern. Daselbst errichtete sie unterm 29. November 1875 ein Testament, worin sie unter Ziffer 1 verfügte: "An meine sämtlichen Geschwifter sollen nicht mehr von meinem ganzen Bermögen zukommen als das nach meinem Heimatorte Rug ge= setliche Minimum von 10 Pfund Gold, eirea fünf à sechs Franken." Durch weitere Bestimmungen wandte sie damt im genannten Testamente ihr Bermögen einer Reihe von andern Berwandten (Meffen, 2c.) zu. Die Testatorin starb im Jahre 1894 in Lugern, woselbst ihre Erbschaft eröffnet wurde. Die Geschwister fochten nun als Intestaterben zweiter Klasse nach luzernischem und resp. zweiter Stammlinie nach zugerischem Rechte bas Testament an, ba selbes den nach § 428 des luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches, resp. 302 des zugerischen Privatrechts ihnen zustehenden Pflichtteil (die Hälfte) verletze. In zweiter Instanz wies das luzernische Obergericht die Klage ab, wesentlich aus folgenden Gründen: Formell sei das Testament gültig. Materiell sei qu= nächst zu bemerken, daß die Testatorin als Zugerin im Jahre 1875 gemäß bem bamals noch bestehenden Konkordat vom 15. Juli 1822 befugt gewesen sei, zu bestimmen, daß die Erbfolge in ihren Nachlaß nach zugerischem Recht ftattfinden jolle. Da= mals habe in Zug noch das Erbrecht des alten Stadt= und Land= buches von 1432 und 1566 gegolten; diesem entspreche das Testa= ment. Am 1. Januar 1876 fei zwar in Zug ein neues Erbrecht in Kraft getreten; bagegen anerkenne basfelbe in § 3 der über= gangsbestimmungen die vorher nach altem Recht errichteten Testamente. Am 1. Juli 1892 sei bann bas Bundesgesetz betreffend civilrechtliche Verhältnisse in Kraft getreten; basselbe sei, weil im Momente des Todes der Erblasserin gültig, in casu anzuwenden. Eine unzulässige Rückwirkung liege darin nicht. Art. 22, Abs. 1 leg. cit. statuiere nun als Regel das Wohnsitzrecht; dagegen fönne man nach Abs. 2 gleichen Artifels durch letzwillige Ber= ordnung die Erbfolge dem Heimatrechte unterstellen. Dies gelte

offenbar nicht nur für die seit 1. Juli 1892 errichteten letztwilli= gen Verfügungen, sondern auch für die früheren, jofern fie mit Rücklicht auf die Zeit des Todes dem Bundesgesetze unterworfen feien, mit demfelben in Einklang ftanden und die Anwendung des Beimatsrechts nach dem zur Zeit der Testamentserrichtung geltenden Rechte zulässig war. In casu sei dies freisich nicht nur aulässig, sondern laut Konkordat vorgeschrieben gewesen. Da aber die Testatorin der betreffenden Vorschrift nachlebte, werde sie durch Art. 22 Abf. 2 cit. geschützt und sei es gleichgultig, ob ihr bamals die professio juris zugestanden habe oder nicht. Das geltende Recht, unter welches sie die Erbfolge stellte, sei das alte Ruger Recht, welches, laut Vorbehalt des § 3 der Übergangs: bestimmungen, für das streitige Testament anwendbar geblieben. Daran habe das citierte Bundesgesetz nichts geandert. Frage sich noch, ob der Wille der Unterstellung unter das Heimatsrecht genugend bokumentiert sei, so sei dies zu bejahen, indem die lettwillige Verordnung unter Amvendung und nach Makaabe bes Heimatsrechts erfolgt sei.

B. Gegen dieses Urteil erklärten die Kinder Bühler und Konforten den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil aufzuheben, das Luzerner, oder eventuell das seit 1. Januar 1876 in Kraft stehende materielle Erbrecht bes Kantons Zug auf das in Frage stehende Testament anwendbar zu erklären und daher entweder die Anfechtungsklage der Mekur= renten gutzuheißen oder eventuell der Prozeß zu neuerlicher Be= urteilung an das luzernische Obergericht zurückzuweisen, mit der Auflage, das Testament, resp. die streitige Frage der Testierbefug= nis der Fraulein Brunner nach luzernischem, eventuell nach dem feit 1876 geltenden materiellen Zuger Erbrecht zu beurteilen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird bemerkt: Zur Zeit des Todes der Testatorin, 1894, sei das Bundesgesetz betreffend einilrechtliche Verhältnisse in Kraft gestanden; dasselbe musse daber auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Nach Art. 22 leg. cit. gelte für die Erbfolge, auch für die testamentarische, bas Recht des Wohnsitzes. Die Frage sei nun die, ob Abf. 2 des aleichen Artifels in casu daran etwas andere. Diese Frage sei zu verneinen. Art. 22 Abs. 2 habe nicht die Bedeutung, daß Jeder=

mann nach seinem Heimatrechte testieren könne; vielmehr werde daselbst für die Unterstellung unter das Heimatrecht ein Willens= akt, eine ausdrückliche Erklärung verlangt. Man könne sogar an= nehmen, daß durch eine jolche Erklärung nur die Intestaterbfolge des heimatlichen Rechtes angeordnet werden dürfe. Die Haupt= frage sei aber die, ob Art. 22 Abs. 2 auch einem vor Infrast= treten des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse er= richteten Testamente zu gute kommen könne. Dies sei zu ver= neinen. Das Wohnstrecht sei die Regel, das Heimatrecht die Ausnahme. Das citierte Bundesgesetz habe ausnahmsweise dem gehörig ausgesprochenen Willen die Kraft erteilt, das Heimatrecht zur Geltung zu bringen. Bor dem Bundesgesetze war diefer Wille umvirksam und eine professio juris ausgeschlossen, da das Heimatrecht schon zufolge des Konkordates unabhängig vom Willen bes Einzelnen galt. Es ware unguläffige Ruckwirkung, die früher bebentungslose Erklärung, daß man nach Heimatrecht testiere, ex post als Willensakt wirksam werden zu lassen, der die Kraft hätte, ein später neu eingeführtes Rechtsprinzip, das Domizil= prinzip, auszuschließen. Die Willenserklärung laut Art. 22 Abf. 2 sei vor 1. Juli 1892, als dem Tage des Inkrafttretens des frag= lichen Bundesgesehes, unmöglich gewesen; sie liege nicht im frag= lichen Testament und könne nicht darin liegen. Um den materiellen Bestand früherer, nach Heimatrecht errichteter, Testamente zu schützen, hatten die Übergangsbestimmungen eine bezügliche clausula salvatoria enthalten muffen; eine folche sei aber nicht aufgestellt worden. Die vor 1. Juli 1892 errichteten Testamente unterlägen daher alle dem Domizilrecht, als der lex generalis, in casu dem Ingernischen Recht. Eventuell falle in Betracht, daß Art. 22 Abs. 2 bloß die Unterstellung unter ein bestehendes Beimatrecht gestatte (Stalienischer Text: diritto in vigore nel cantone d'origine; ebenso der französische Text). Daraus ergebe sich als Rückschluß, daß die Unterstellung erst seit 1. Juli 1892 geschehen könne; ferner, daß altes aufgehobenes Recht nicht konserviert werden könne. Auch § 3 der Übergangsbestimmungen des zugeri= schen Erbrechts von 1876 konne nicht bas Gegenteil bewirken; genannter § 3 sei überhaupt burch Art. 39 des Bundesgesetzes aufgehoben. Dazu tomme, daß in Bezug auf die Teftierbefugnis

ein Testament als im Moment des Todes des Erblassers errichtet betrachtet werde; es seien daher auch die Noterbrechtsbestimmungen des zur Zeit des Todes geltenden zugerischen Erbrechts anzuwenden. Dieselben seien jus cogens.

C. Die rekursbeklagte Partei (Frau Brunner und 7 Konsorten) beantragen Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge. Sie führen aus: Das Bundesgericht sei nur kompetent, zu prüsen, ob das Bundesgesetz betreffend civilrechtliche Berhältnisse verletzt sei. Art. 22 Ubs. 2 beziehe sich nicht nur auf das Intestaterbrecht, sondern auch auf das testamentarische Erbrecht der Heimat. Die Unterstellung unter das Heimatrecht sei ausdrücklich erfolgt; ein Willensatt liege vor. Derselbe gelte, obwohl vor Inkrafttreten des mehrgenannten Bundesgesetzes erfolgt, auch nach demselben. Geltendes Recht für die vor 1876 errichteten Testamente sei im Kanton Zug das alte Landbuch; übrigens sei selbstverständlich, daß das Bundesgesetz sich nicht darum kümmere, welches kantonale Recht, ob altes oder neues, zur Anwendung komme. Es könne das Bundesgericht nicht prüsen, ob das kantonale Zuger Recht richtig angewendet worden sei, u. s. w.

D. Das luzernische Obergericht verzichtete auf eine Vernehm= lassung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zunächst steht unbestritten sest, daß das Testament der Fräulein Brunner vom 29. November 1875 nach zugerischem Rechte, welches gemäß dem auch zwischen ihrem Wohnort Luzern und ihrem Heimatorte Zug bestehenden Konkordate von 1882 anwendbar war, gültig war; es gilt dies insbesondere von der Beschränfung der Geschwister, heutigen Rekurrenten, auf das Minimum von "10 Pfund Gold, eirea 5 à 6 Fr." Als dann im Jahre 1876 im Heimatkanton der Testatorin, Zug, ein neues Erbrecht in Kraft trat, blied zusolze der Übergangsbestimmungen das früher errichtete Testament unbestrittenermaßen gültig. Die Testatorin starb 1894; damals war das Bundesgesetz betressend eiwilrechtliche Berhältnisse (seit 1. Juli 1892) in Kraft. Dasselbe war zweiselslos auch auf den Nachlaß der Fräulein Brunner anzuwenden. Die Rekurrenten haben dies zwar bestritten und geltend gemacht, daß die einschlägigen Borschriften des Bundesgesetze (Urt. 22)

nur auf die Inteftaterbfolge Bezug hatten; indes spricht genammter Artikel ganz allgemein von der Erbfolge, und ist darunter sowohl bie testamentarische als die Intestaterbsolge zu verstehen. Es ist baher Art. 22 maßgebend für die Frage, nach welchem Rechte ber Inhalt bes Testamentes der Fraulein Brunner zu beurteilen fei. Diesbezüglich ist zwischen den Parteien streitig, ob die Testa= torin im Sinne von Art. 22 Abs. 2 die Erbfolge in ihren Rach= laß in aultiger Weise dem Rechte ihres Heimatkantons unterstellt babe. Diesen Willen hat die Testatorin in fruglichem Testament bestimmt und ausdrücklich ausgesprochen; sie verfügt nämlich unter Ziffer 1 bes Testamentes, daß an ihre Geschwister "nicht mehr als das nach ihrem Heimatorte Zug gesetzliche Minimum" gelangen folle. Dagegen bemerken die Rekurrenten, diese Verfügung sei im Jahre 1875 getroffen worden; damals fei das Bundesgefetz betreffend civilrechtliche Verhältnisse nicht in Kraft gestanden und habe eine Erklärung im Sinne von Urt. 22 Abf. 2 besfelben nicht abgegeben werden können; der Testator habe das Necht zu einer solchen Erklärung und daherigem Ausschluß des Wohnsitsrechts noch nicht gehabt. Erst das genannte Bundesgesetz habe ihm dies Recht verliehen. Unter der Herrschaft desselben aber habe die Testatorin eine Erklärung gemäß Art. 22 Abs. 2 nicht abgegeben; daher sei, laut der Regel des Art. 22 Abs. 1, das Wohnsterecht zur Anwendung zu bringen. Hiezu ist zu bemerken: Die Testatorin hat fragliche Erklärung zwar im Jahre 1875 ab= gegeben; dagegen hat sie biefelbe bis zu ihrem Tode bestehen laffen; diefelbe ift zu beurteilen, als wenn sie im Momente des Todes der Testatorin abgegeben worden ware. Run entspricht sie dem im Momente des Todes geltenden Rechte, speziell dem Urt. 22 Abs. 2; derselbe erfordert insbesondere nicht, daß die Unterstellung unter das Heimatrecht durch eine befondere Urkunde erfolge, son= bern läßt genannte Unterstellung ausdrücklich durch "letztwillige Berfügung" geschehen. Da diesem Erfordernis in casu ein Ge= nüge getan ift, untersteht das fragliche Teftament mit Bezug auf seinen Inhalt dem Beimatrechte der Testatorin, und hat die Bor= instanz, indem sie in diesem Sinne entschied, das Bundesgeset betreffend civilrechtliche Berhältniffe in feiner Weise verletzt.

2. Rekurrenten haben im weitern eventuell geltend gemacht, daß

das Bundesgesets nur die Unterstellung unter ein bestebendes Heimatrecht zulasse. In Zug bestehe jett das Erbrecht vom 1. Januar 1876, welches als disponible Quote bloß die Hälfte bes Nachlasses festsetze. Demgemäß könne ber Nachlaß der Kräulein Brunner nur diesem Erbrecht von 1876, nicht aber bem früheren, abgeschafften unterstellt werden. Indem das luzernische Obergericht das fragliche Testament nach dem nicht mehr bestehen: den Zuger Recht beurteilt habe, habe es das genannte Bundes= gesetz verletzt. Es sind jedoch auch diese Ausführungen nicht stichhaltig. Es ist Sache bes kantonalen Gesetzestechts, zu bestimmen. ob ein im Jahre 1875 errichtetes, nach Juger Recht zu beurtei-Iendes Testament dem alten anno 1875 geltenden materiellen Rechte oder demienigen vom Jahre 1876 unterstehe. Das Bundes= gesetz betreffend civilrechtliche Verhältnisse enthält über diese Frage der zeitsichen Rechtsanwendung weder in Art. 22 noch sonstwo irgend welche Vorschriften; es gestattet die testamentarische Erb= folge dem heimatlichen Rechte zu unterstellen; heimatliches Recht war aber örtlich auch das vor 1876 in Kraft gestandene so gut wie das 1876 in Kraft getretene. Welches von beiden anzuwenben sei, speziell, ob in casu bas frühere Auger Erbrecht gestütt auf die Übergangsbestimmungen Art. 3 des neuen Zuger Erbrechts Anwendung zu finden habe, hatte einzig der kantonale Richter zu entscheiden; das Bundesgericht hat auf die betreffende Frage gar nicht einzutreten. Ebenso wenig kann basselbe prufen, ob die refurrierte Behörde den Inhalt des einschlägigen Zuger Rechts richtig bestimmt habe.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden. Abus de compétence des autorités cantonales.

133. Urteil vom 2. November 1895 in Sachen Gemeinde Ingenbohl.

Am 25. Juli und 9. August sprach die Kassationsbehörde des Rantons Schwyz die Kaffation eines Beschlusses der Bezirksge= meinde Schwyz - vom 6. Mai 1894 - aus, durch welchen lettere einen — damals der Gemeinde Ingenbohl obliegenden — Teil des Unterhaltes einer neuen Brücke zu Lasten des Bezirkes übernommen hatte. Gegen den Kaffationsbeschluß rekurrierte die Gemeinde Ingenbohl an das Bundesgericht; dasselbe wies fie jedoch zunächst an den Großen Rat des Kantons Schwyz, indem es ihr zugleich für ben Fall, bag ber Große Rat sich inkompetent erklären sollte, die Rekursfrist wahrte, — siehe Entscheid vom 20. März 1895, woraus bas Tatsächliche ersichtlich ist. — Am 9. August 1895 beschloß der schwyzerische Kantonsrat, an welchen Ingenbohl gelangt war, Nichteintreten, wegen Inkompetenz, indem er zur Begründung auf die §§ 42 und 60 K.-B., sowie auch § 39 berselben verwies. Unterm 25. August 1895 reichte barauf die Gemeinde Ingenbohl beim Bundesgericht wieder ihre frühere Beschwerde ein, indem sie wieder das Begehren stellte, es sei der Kaffationsentscheid der Kaffationsbehörde, wonach der Beschluß der Bezirksgemeinde vom 6. Mai 1894 kaffiert wurde, aufzu-